



# Systematischer Überblick

über die neun verbotenen KI-Praktiken  
nach Art. 5 KI-VO



# Systematischer Überblick über die neun verbotenen KI-Praktiken nach Art. 5 KI-VO

VERBOTENE KI-PRAKTIK	VORAUSSETZUNGEN	AUSNAHMEN	GELTUNGSBEREICH*	HANDLUNGEN
<b>Unterschwellige Beeinflussung</b> (wesentliche Verhaltensänderung, Art. 5 Abs. 1 a) 1. Var. KI-VO, ErwGr 29)	• Vorliegen eines Schadens – Faktoren, die zum Schaden führten, waren unvorhersehbar	• Übliche Geschäftspraktik	weit	Beeinflussung
<b>Manipulation</b> (wesentliche Verhaltensänderung, Art. 5 Abs. 1 a) KI-VO, ErwGr 29)	• Vorliegen eines Schadens – Faktoren, die zum Schaden führten, waren unvorhersehbar	• Übliche Geschäftspraktik	weit	Manipulation
<b>Ausnutzen von Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit</b> (Art. 5 Abs. 1 b) KI-VO)	• Vorliegen eines Schadens – Schutzbedürftige Personen	• Faktoren, die zum Schaden führten, waren unvorhersehbar	mittel	Ausnutzen
<b>Soziale Bewertung oder Einstufung</b> (Art. 5 Abs. 1 c) KI-VO, ErwGr 31)	• Vorliegen eines Schadens – Bewertung oder Einstufung persönlicher Eigenschaften, Persönlichkeitsmerkmale, sozialen Verhaltens	–	mittel	Bewertung / Einstufung
<b>Prädiktive Polizeiarbeit</b> (Art. 5 Abs. 1 d) KI-VO)	• Beurteilung auf Grundlage von Profiling oder persönlichen Merkmalen und Eigenschaften	• Kriminelle Aktivität i. S. d. ErwGr 29	eng	Bewertung
<b>Ungezielte Sammlung von Gesichtsbildern (Scraping)</b> (Art. 5 Abs. 1 e) KI-VO)	• Ungezieltes Auslesen, Erstellen und Erweitern von Gesichtsbildern aus Überwachungsaufnahmen	–	eng	Sammlung / Auslesen
<b>Emotionserkennung</b> (Art. 5 Abs. 1 f) KI-VO, ErwGr 44)	• Erkennen und Ableiten von Emotionen – Speziell am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen	• Medizinische Gründe – Sicherheitsgründe	eng	Erkennen / Ableiten
<b>Biometrische Kategorisierung</b> (Art. 5 Abs. 1 d) KI-VO, ErwGr 30)	• Kategorisierung biometrischer Daten zur Erschließung oder Ableitung u. a. von Rasse oder politischen Einstellungen	• Rechtmäßige Kennzeichnung, Filterung oder Kategorisierung – Strafverfolgung	weit	Kategorisierung, Erschließung, Ableitung
<b>Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung</b> (Art. 5 Abs. 1 h) KI-VO, ErwGr 32, 33, 38)	• Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken	• Gezielte Suche – Abwenden von Gefahren – Aufspüren oder Identifizieren von Tatverdächtigen – Strafvollstreckung	eng	Echtzeit-Fernidentifizierung

## Geltungsbereich

Der Begriff „Geltungsbereich“ beschreibt, wie weit oder eng ein bestimmtes Verbot oder eine Regel gefasst ist. Ist er weit gefasst, kann die Regel auf eine Vielzahl unterschiedlicher Situationen oder Sachverhalte angewendet werden. In diesen Fällen prüft man zunächst, ob die Regel grundsätzlich auf das jeweilige Anwendungsszenario zutrifft. Ist der Anwendungsbereich hingegen sehr eng definiert, bezieht sich die Regel nur auf ein spezielles Szenario – beispielsweise das Sammeln von Gesichtsbildern oder die prädiktive Polizeiarbeit. Auf diese Weise lässt sich schnell erkennen, in welchen konkreten Fällen das Verbot tatsächlich relevant wird.